

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	<b>09.11.2015, TOP 6.2.1 - Tischvorlage -</b>

### **Clubbahnhof Ehrenfeld, AN/1451/2015**

Die CDU-Fraktion im Stadtbezirk Ehrenfeld bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die gaststättenrechtliche Erlaubnis unter Beachtung der Vorschriften für und Versammlungsstätten auch in der Umbauphase des Bahnhofs Ehrenfeld für den Clubbahnhof Ehrenfeld und das Gewölbe Bhf. Ehrenfeld aufrecht zu erhalten, und wenn ja mit welchen Mitteln und welchen Maßnahmen?
2. Wie werden die ungehinderten Rettungswege in der Umbauphase des Bahnhofs Ehrenfeld sichergestellt?
3. Werden bei der Verlegung der gastronomischen Einrichtungen des Bahnhofs Ehrenfeld im Zuge der Bauarbeiten an diesem Bahnhof sichergestellt, dass für den Zwischenbetrieb in der Bauphase und den endgültige Betrieb gastronomischer Einrichtungen nach Abschluss des Baues die EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und die dazu ergangenen nationalen Vorschriften beachtet werden?
- 3.a) Gibt es für den Bereich um den Bahnhof Ehrenfeld nach § 47d des Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) Lärmaktionspläne und wenn ja wie sehen diese aus? Wenn es keine Lärmaktionspläne gibt, wann werden diese Pläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden aufgestellt?

### Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Frage 1:

Eine gaststättenrechtliche Erlaubnis ist personengebunden und objektbezogen, das bedeutet, dass in ihr der Erlaubnisumfang geregelt wird. Dies gilt für die Erlaubnisnehmerin bzw. den Erlaubnisnehmer ebenso wie die Räumlichkeiten, auf welche sie sich bezieht. Durch den geplanten Umzug der Versammlungsstätte „Club Bahnhof Ehrenfeld“ innerhalb der Ehrenfelder Bahnbögen wird eine Änderung der bestehenden Konzession, ggf. sogar eine Neukonzessionierung erforderlich.

Sofern ein Teilbereich der jetzt bestehenden Gaststätte während einzelner Bauabschnitte der Umbaumaßnahmen unverändert ausgeübt werden könnte, hätte dies zunächst keinen Einfluss auf die Erlaubnislage, sofern nicht Flucht- und Rettungswege davon betroffen wären.

Die gaststättenrechtliche Erlaubnis wird aufgrund des Gaststättengesetzes erteilt, so dass die Versammlungsstättenverordnung auf die Erteilung einer Erlaubnis bzw. Änderung des Erlaubnisumfangs keinen direkten Einfluss hat.

Zu Frage 2:

Ein geplanter Umzug der Versammlungsstätte "Club Bahnhof Ehrenfeld" innerhalb der Bahnbögen wird bauaufsichtlich begleitet, d.h. für den neuen Standort ist eine neue Baugenehmigung erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens werden ausreichende Rettungswege sichergestellt.

Im Übrigen liegen der Brandschutzdienststelle (Feuerwehr Köln) noch keine Unterlagen zu der geplanten Umbaumaßnahme vor. Eine Stellungnahme der Brandschutzdienststelle ist für dieses Bauvorhaben auch nicht bauordnungsrechtlich geboten. Dennoch muss der Bauherr sicherstellen, dass die geforderten Rettungswege von unmittelbar angrenzenden Objekten - hier speziell den der Sonderbauverordnung NRW, Teil 1 Versammlungsstätten, unterliegenden Nutzungen - unverändert nutzbar sind. Gegebenenfalls sind insbesondere während der Bauphase geeignete Rettungswegführungen für die Versammlungsstättennutzung temporär herzustellen.

Zu Frage 3:

Die Regelungen der EU-Richtlinie 2002/49/EG sind nicht Gegenstand des gaststättenrechtlichen bzw. des baurechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahrens. Im Übrigen wird zu Fragen des Umgebungslärms auf die Antwort zu Frage 3a verwiesen.

Zu Frage 3a):

Umgebungslärm im Sinne der EU Umgebungslärmverordnung (Richtlinie 2002/49/EG), die in Deutschland durch den § 47 a ff Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) umgesetzt wurde, umfasst alle unerwünschten oder gesundheitsschädlichen Geräusche im Freien, die durch Schienenverkehr, Straßenverkehr, Flugverkehr und industrielle Tätigkeiten verursacht werden.

Andere Lärmquellen werden durch die Umgebungslärmrichtlinie nicht erfasst / geregelt. Das ist z.B. Lärm, der von den betroffenen Personen selbst verursacht wird, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln, durch Tätigkeiten innerhalb der Wohnung, Nachbarschaftslärm, Sport- und Freizeitlärm, kleinere Betriebe, Handwerksbetriebe, Diskotheken, Biergärten oder Gaststätten.

Aus diesem Grund gibt es für den Bereich um den Bahnhof Ehrenfeld keine Lärmaktionspläne und es ist auch nicht vorgesehen, diese zu erstellen.